Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Geseke

2. Änderung des Bebauungsplanes SO 1 - der Stadt Geseke

- Schlussbekanntmachung -

Planausschnitt



Der Bau- Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 13.12.2016 die 2. Änderung des Bebauungsplanes SO 1 - der Stadt Geseke beschlossen.

Der Rat der Stadt Geseke hat in seiner Sitzung am 21.05.2019 beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplanes SO 1- der Stadt Geseke als Satzung zu erlassen.

Gleichzeitig wurde über die Begründung für die 2. Änderung des Bebauungsplanes SO 1 - der Stadt Geseke Beschluss gefasst.

Der vorgenannte Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geseke wird hiermit gem. § 10 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes SO 1 - der Stadt Geseke in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes SO 1 - der Stadt Geseke wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Geseke, Stadtplanung, An der Abtei 1, 59590 Geseke ab sofort während der Dienststunden bereit gehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3, Satz 1 und Satz 2, sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden wird hingewiesen.

Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Geseke zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Unbeachtlich sind

- 1.) eine Verletzung der in §§ 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens-Formvorschriften und
- 2.) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes SO 1 der Stadt Geseke schriftlich gegenüber der Stadt Geseke geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S666) in der zur Zeit gültigen Fassung bei Zustandekommen der 2. Änderung des Bebauungsplanes SO 1 der Stadt Geseke nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die 2. Änderung des Bebauungsplanes SO 1 der Stadt Geseke ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
 - oder der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt worden und dabei wurde die verletzte Vorschrift und Tatsache bezeichnet, die den Mangel ergibt.

Geseke, den 04.06.2019

gez.: **Dr. van der Velden** Bürgermeister

Bestätigung nach § 2 Abs. 3 BekanntmachungsVO NRW

Hiermit wird bestätigt,

- dass der Beschluss des Rates der Stadt Geseke vom 21.05.2019 zum Satzungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes SO 1 - der Stadt Geseke ordnungsgemäß zustande gekommen ist;
- dass in der Präambel dieses zur öffentlichen Bekanntmachung vorbereiteten Satzungsbeschlusses das Datum des Rates der Stadt Geseke eingesetzt ist und
- dass der Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Geseke vom 21.05.2019 übereinstimmt.

Geseke, den 04.06.2019

gez.: **Dr. van der Velden** Bürgermeister

Bekanntmachung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW angeordnet, folgenden Beschluss des Rates der Stadt Geseke vom 21.05.2019 öffentlich bekannt zu machen:

- I. Der Rat der Stadt Geseke nimmt die während der Offenlage eingegangenen Anregungen zur Kenntnis und beschließt die Abwägung der vorliegenden Stellungnahmen entsprechend dem beiliegenden Vorschlag durchzuführen.
- II. Der Rat der Stadt Geseke beschließt die 2. Änderung des Bebauungsplanes SO 1 der Stadt Geseke sowie die Begründung als Satzung.

Geseke, den 04.06.2019

gez.: **Dr. van der Velden** Bürgermeister